



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Eine grundlegende Umstellung und Neugestaltung des Verwaltungskostenrechts des Landes und damit auch eine Neufassung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), ist beabsichtigt, wenn der Bund - in Abstimmung mit den Ländern - sein Verwaltungskostengesetz geändert hat. Kleinere, aber erforderliche Änderungen sollen bereits jetzt auf Landesebene vorgezogen werden. Es handelt sich dabei um die Erweiterung der Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit, eine Änderung der Auslagenerstattung bei Telekommunikationsleistungen und bei der Inanspruchnahme Dritter, die Aufnahme eines Hinweises auf ggf. aufzuerlegende Umsatzsteuer sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung der früheren DM-Beträge auf Euro. Daneben erfolgen verschiedene redaktionelle Anpassungen.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes. Da einige dieser Regelungen wortgleich mit entsprechenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind und diese Übereinstimmung zweckmäßigerweise auch künftig beibehalten werden soll, ist gleichzeitig eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorzunehmen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen. Ein Verzicht auf die vorgesehenen Änderungen würde beispielsweise bei der Erweiterung der Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit zu Mindereinnahmen führen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Erweiterung der Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit werden bisher gebührenbefreite Privilegierte künftig zu Gebührenzahlungen herangezogen werden können. Dies führt einerseits zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen, die jedoch andererseits im Wesentlichen die künftig vermehrt anstehenden Verwaltungstätigkeiten, insbesondere Amtshandlungen nach dem A-

tomgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen sowie Amtshandlungen der Ärztlichen Stellen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung, abdecken sollen.

Auch die übrigen Änderungen führen kaum zu messbaren finanziellen Auswirkungen. So wird selbst die Erhöhung der Mindestgebühren für bestimmte Widerspruchsbescheide von 2,56 Euro auf 5 Euro zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen führen.

Die Änderungen im Rahmen der Auslagenerstattung bewirken lediglich eine geänderte Darstellung der entstandenen Aufwendungen.

2. Verwaltungsaufwand

Der lediglich geringfügig erhöhte Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Gebührenbescheiden für bisher Privilegierte wird durch die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen abgedeckt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Gesetz zur Änderung des
Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Änderung des
Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 3 wird § 3 Abs. 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aufzuerlegen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung)“ durch die Worte „einen Beleg des Finanzamts (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren bleiben die in Absatz 1 Genannten für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
2. Kataster- und Vermessungsbehörden,
3. Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt),
4. Medizinaluntersuchungsämter beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein,
5. Prüfümter für Baustatik,
6. Innenministerium für Angelegenheiten der Kampfmittelräumung,
7. Heimaufsichtsbehörden,
8. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit für Aufgaben nach dem Atomgesetz,
9. Ärztliche Stellen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung und
10. Schiedsstelle für Pflegesatzangelegenheiten nach dem Bundessozialhilfe-

gesetz und Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflege-Versicherungsgesetzes.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie“ gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860),“

c) In Nummer 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776)“ ersetzt.

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Euro“ ersetzt.
6. In § 19 wird die Angabe „vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697)“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verjährung“ durch das Wort „Verjährungsfrist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Frist“ durch das Wort „Verjährungsfrist“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Verjährung“ durch das Wort „Verjährungsfrist“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verjährung“ durch das Wort „Verjährungsfrist“ ersetzt.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie“ gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860),“

cc) In Nummer 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325),“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776)“ ersetzt.

dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Ge-

gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung)“ durch die Worte „einen Beleg des Finanzamts (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen“ die Worte „oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen“ angefügt.

2. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „2 500 Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBL. Schl.-H. S. 37) wurde bisher viermal geringfügig geändert, und zwar in den Jahren 1978, 1998, 2001 und 2002. Eine grundlegende Umstellung und Neugestaltung des Verwaltungskostenrechts des Landes durch Übernahme des bereits 1994 von den Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder verabschiedeten Musterentwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes ist noch nicht vorgenommen worden. Vorgesehen war, dass dem Bund hierbei eine Vorreiterrolle zukommen sollte. Der von dort vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes über die Gebühren und Auslagen des Bundes konnte aus Gründen der Diskontinuität 2002 nicht abschließend beraten werden. Da nicht abzusehen ist, wann konkret mit der Umsetzung begonnen wird, sollen jetzt auf Landesebene kleinere, aber erforderliche Änderungen vorgezogen werden. Bedeutsamere Änderungen wie die des Kostenbegriffes, der Definition von Gebühren und Auslagen als Gegenleistung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, der Einführung eines Kostennormierungsgebotes für Amtshandlungen, die auf Bundesrecht oder auf zu bundesrechtlichen Rahmenvorschriften ergangenen Landesrecht beruhen, der Zurückführung von sachlichen oder persönlichen Gebührenbefreiungen auf ein unumgängliches Maß oder der Vereinheitlichung von Verfahrensvorschriften, sollen einer späteren Novellierung vorbehalten bleiben, um den bewährten Gleichklang von Bundes- und Landesrecht weiterhin aufrecht zu erhalten.

Vorgezogen werden sollen neben der Bestimmung ergänzender Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit, einer Änderung der Auslagenerstattung bei Telekommunikationsleistungen und bei Inanspruchnahme Dritter, der Aufnahme eines Hinweises auf ggf. aufzuerlegende Umsatzsteuer auch Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung der früheren DM-Beträge auf Euro sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen.

Einige der zu ändernden Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes sind wortgleich mit entsprechenden Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes

Schleswig-Holstein. Zweckmäßigerweise soll diese Übereinstimmung auch künftig beibehalten werden, so dass ebenfalls eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorzunehmen ist.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Die Überwälzbarkeit der Umsatzsteuer auf den Leistungsempfänger richtet sich nach der jeweiligen Vertragsgestaltung bzw. nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Urteil des BVerwG vom 29. April 1988 - 8 C 33/85 - und Urteil des BayVGH vom 14. Februar 1991- 23 B 88.1788 - betreffend Wasserversorgungsbeiträge nach kommunalen Gebührensatzungen sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 24. April 2001- 11 K 3266/99 - betreffend Wertgutachten über den Verkehrswert eines Grundstücks). Werden für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben und unterliegen die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer, kann die Umsatzsteuer nach § 24 Abs. 2 Satz 3 VwKostG SH den Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Regelungen hinsichtlich des Verfahrens bei etwaigem Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind bisher in den jeweiligen Gebührenverordnungen enthalten. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird eine entsprechende Regelung nunmehr in das Verwaltungskostengesetz übernommen.

2. Zu Nummer 2 Buchst. a

Zum Nachweis der steuerrechtlichen Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig stellt das Finanzamt keine Bescheinigung aus, sondern einen Beleg, der ein Freistellungsbescheid, ein Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder eine vorläufige Bescheinigung ist. Die Änderung dient insofern der Klarstellung.

3. Zu Nummer 2 Buchst. b

Die bisherige Rechtslage lässt Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 dann zu, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen. Nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster Urteil vom 23. Oktober 1979 - II A 2373/78 - und OVG Lüneburg Urteil vom 27. Februar 1987 - 1 A 166/85 -) sind damit jedoch nur die Fälle abgedeckt, in denen die Gebühren unmittelbar und im wesentlichen unverändert dem Dritten auferlegt werden und nicht als Posten in die Gemeinkosten eingehen, die insgesamt auf Benutzungsgebühren, Beiträge oder privatrechtliche Entgelte umgeschlagen werden. Somit kommt die Wiederherstellung der Gebührenpflicht der sonst Privilegierten regelmäßig nicht in Betracht. Dies hat in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Gebührenerhebung nach der Abfallklärverordnung (Überprüfung der Klärschlämme bzw. der Aufbringungsmengen) sowie nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz zu Problemen geführt.

Die neue Regelung schließt nunmehr eine persönliche Gebührenfreiheit auch in den Fällen aus, in denen Dritte in sonstiger Weise mit den Verwaltungsgebühren belastet werden können. Da nicht mehr erforderlich ist, dass die Gebühr als solche und damit individualisierbar einem Dritten angelastet wird, kann sich die sonst gebührenbefreite Körperschaft künftig nicht mehr auf die Gebührenfreiheit berufen, wenn die Gebühr beispielsweise als Rechnungsfaktor in den Aufwand einfließt, den die Gesamtheit der Nutzer einer Einrichtung zu tragen hat. Die ansonsten Dritten gegenüber eingeräumten ungerechtfertigten Vorteile, die durch die persönliche Gebührenfreiheit der Körperschaft entstehen, werden vermieden.

Diese Neuregelung entspricht dem von den Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder erarbeiteten Entwurf eines Harmonisierten Verwaltungskostengesetzes sowie dem Referentenentwurf eines Verwaltungsgebührengesetzes des Bundes.

4. Zu Nummer 2 Buchst. c

Die Neufassung des § 8 Abs. 4 Satz 1 beinhaltet zum einen eine redaktionelle

Anpassung aufgrund der Umbenennung des früheren Veterinäruntersuchungsamtes des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Nummer 3).

Zum anderen wird durch das Anfügen der Nummern 7 bis 10 eine Erweiterung des bisherigen Kreises derjenigen Behörden vorgenommen, für deren Amtshandlungen die sonst von Verwaltungsgebühren befreiten Rechtsträger nach Absatz 1 dieser Vorschrift zur Zahlung verpflichtet bleiben. Es handelt sich dabei um die Heimaufsichtsbehörden, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit für Aufgaben nach dem Atomgesetz, die Ärztlichen Stellen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung sowie die Schiedsstelle für Pflegesatzangelegenheiten nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflege-Versicherungsgesetzes.

So wird die bislang eingeräumte Gebührenbefreiung u. a. gegenüber Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, die Pflegeeinrichtungen oder andere Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes betreiben, aufgehoben. Damit wird vor allem in Fällen, in denen die Heimaufsichtsbehörden wegen Nichterfüllung gesetzlicher Vorgaben tätig werden müssen, eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung abgestellt (vgl. Nummer 7).

Nach Aufhebung des atomrechtlichen Wiederverwertungsgebotes entstehen durch die erforderliche ordnungsgemäße Abfallentsorgung künftig vermehrt Kosten, wie beispielsweise die Betriebskosten der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle nach § 9 a Atomgesetz und die Kosten der notwendigen Maßnahmen, insbesondere der späteren Endlagerung. Diese durch die Abgabe radioaktiver Abfälle verursachten Aufwendungen sollen Hochschulen sowie Behörden des Landes und der Kommunen und gemeinnützige Institutionen genauso tragen wie private Dritte. Daneben wird das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit als atomrechtliche Aufsichtsbehörde aufgrund der umfassenden Novellierungen der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung stärker als bisher in Anspruch genommen. Auch hier sollen die von den oben genannten Einrichtungen verursachten Kosten künftig in Rechnung gestellt werden können (vgl. Nummer 8).

Aufgaben nach der Röntgenverordnung nehmen Ärztliche bzw. Zahnärztliche Stellen bereits seit 1988 aufgrund einer Vereinbarung wahr. Darüber hinaus ist durch die noch in 2004 beabsichtigte Änderung der Landesverordnung zur Ausführung der Strahlenschutzverordnung vorgesehen, die Ärztekammer Schleswig-Holstein und die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein gemeinsam als Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung zu bestimmen. Diese sollen den dadurch entstehenden Aufwand durch Gebühren abdecken und auch bislang befreite Gebührenschuldner wie Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Anspruch nehmen können (vgl. Nummer 9).

Darüber hinaus wird auch bei den Verfahren vor der Schiedsstelle für Pflege-satzangelegenheiten nach dem Bundessozialhilfegesetz und der Schiedsstelle für Angelegenheiten des Pflege-Versicherungsgesetzes eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche gebührenrechtliche Behandlung von Verfahrensbeteiligten abgestellt (vgl. Nummer 10).

5. Zu Nummer 3 Buchst. a

Mit der Änderung wird ein Vorschlag aus der Praxis umgesetzt. Die bisherigen „Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren“ sind durch die heutigen technischen Möglichkeiten überholt. Zudem ist die Ermittlung beispielsweise von Telefongebühren schwierig und nicht gleich belegbar. Solche Aufwendungen sollen künftig entsprechend dem Verfahren für einfaches Briefporto mit in die Berechnung der Verwaltungsgebühr einfließen.

6. Zu Nummer 3 Buchst. b

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffes „Schreibgebühren“ in „Dokumentenpauschale“ entsprechend der Kostenordnung sowie redaktionelle Änderungen der Fundstellenangabe. Bereits durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) war die differenzierte Regelung des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung aufgehoben und durch die Einheitsregelung eines neuen Absatz 3 ersetzt worden, die sich nach einer weiteren Änderung nunmehr in Absatz 2 wieder findet.

Absatz 2 wieder findet.

7. Zu Nummer 3 Buchst. c

Redaktionelle Änderungen der Fundstellenangabe.

8. Zu Nummer 3 Buchst. d

Alle Aufwendungen, die der Behörde im Rahmen der Amtshandlung durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, waren auch bisher von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu erstatten. Als von dieser oder diesem zu erstattende Auslagen, d. h. gesondert berechnete, erstattungsfähige Aufwendungen, benennt der bisher geltende § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 jedoch lediglich solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamtinnen und Beamten zustehen. Um auch die Inanspruchnahme sonstiger natürlicher oder juristischer Personen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung gesondert als Auslage darzustellen und nicht mehr wie bisher mit in die Verwaltungsgebühr einfließen zu lassen, soll die Erweiterung auf diesen Personenkreis erfolgen. Künftig sind die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstandenen Aufwendungen in jedem Fall als Auslage zu erstatten. Die Regelung, dass dies auch dann zu geschehen hat, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen tatsächlich keine Zahlungen zu leisten sind, wird unverändert beibehalten.

9. Zu Nummer 4 Buchst. a und b

Nach Ablauf der Übergangsphase zur Einführung des Euro gelten ab 1. Januar 2002 nach der dazu erlassenen Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Bezugnahmen auf die nationale Währung in sämtlichen Rechtsakten automatisch als Bezugnahmen auf den Euro. Die Umrechnung nach dem festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM : 1 Euro hat zu „krummen“ Euro-Beträge mit entsprechenden Nachkomma-Stellen geführt, da an die Stelle der DM-Beträge ein auf den nächstliegenden Cent kaufmännisch auf- oder abgerundeter Euro-Betrag getreten ist.

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Bestimmung sind sowohl die in § 15 Abs. 3

Satz 2 genannte Mindestgebühr für den Erlass eines Widerspruchsbescheides bei Zurückweisung des Widerspruches als auch die in Absatz 4 genannte Mindestgebühr für den Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen in Höhe von fünf Deutsche Mark jeweils durch einen umgerechneten Betrag in Höhe von 2,56 Euro ersetzt.

Eine Erhöhung dieser Mindestgebühren auf nunmehr fünf Euro ist angezeigt, da diese seit Einführung durch Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1978 nicht angepasst worden sind. Darüber hinaus wird eine Angleichung an den nach Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) festgelegten Mindestbetrag in Höhe von fünf Euro der Anlage zu VV-LHO Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbetragsregelung) bewirkt.

10. Zu Nummer 5 Buchst. a und b

Auch hier gilt nach Ablauf der Übergangsphase zur Einführung des Euro für die in § 18 Abs. 1 genannte Mindesthöhe des rückständigen Betrages von 100 DM zur Erhebung eines Säumniszuschlages und für die in Absatz 3 geregelte Abrundung des rückständigen Betrages auf volle 100 DM, dass diese Beträge nunmehr jeweils durch einen umgerechneten Betrag in Höhe von 51,13 Euro ersetzt sind.

Die dadurch bedingte erschwerte Berechnung des Säumniszuschlages soll durch die Abrundung des Betrages auf 50 Euro wieder vereinfacht werden.

Zudem steht diese Anpassung im Einklang mit der beabsichtigten Neuordnung des Gebührenrechts des Bundes. Diese sieht vor, auf eine Gebühren- und Auslagenschuld, die geringer ist als 50 Euro, keinen Säumniszuschlag zu erheben, und höhere rückständige Beträge auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abzurunden.

11. Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung der Fundstellenangabe.

12. Zu Nummer 7 Buchst. a, b und d

Die in § 20 geregelten Vorschriften über die Verjährung entsprechen im Wesentlichen, da es sich um öffentlich-rechtliche Geldforderungen handelt, der geltenden Abgabenordnung. Daneben finden sich aber auch bestimmte Regelungen des BGB inhaltlich im Gebührenrecht wieder. Eine Anpassung an die aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3138) neu gefassten Verjährungsvorschriften des BGB ist lediglich in klarstellender Weise erforderlich und erfolgt durch das Einfügen des Wortes „Verjährungsfrist“ anstelle der Worte „Verjährung“ in § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 oder „Frist“ in Absatz 2.

13. Zu Nummer 7 Buchst. c

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung wurden die bisher in Konkurs- und Vergleichsordnung getroffenen Regelungen zusammengefasst. Der Begriff „Konkurs“ ist durch das Wort „Insolvenzverfahren“ zu ersetzen.

14. Zu Nummer 8

Wie bei den Änderungen unter Nummer 7 Buchst. a, b und d dient das Einfügen des Wortes „Verjährungsfrist“ anstelle des Wortes „Verjährung“ der Klarstellung.

Zu Artikel 2

1. Zu Nummer 1 Buchst. a

a) zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a).

b) zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verwal-

tungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b).

c) zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung der Fundstellenangabe.

d) zu Doppelbuchstabe dd

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. d).

2. Zu Nummer 1 Buchst. b

a) zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a).

b) zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung entspricht der Änderung des § 8 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b).

3. Zu Nummer 2

Änderung aufgrund der Einführung des Euro. Die bisherige Geldbuße in Höhe von bis zu 5 000 DM wird umgerechnet und abgerundet auf einen Betrag von 2 500 Euro; desgleichen wird die bisherige Geldbuße in Höhe von bis zu 1 000 DM umgerechnet und abgerundet auf einen Betrag von 500 Euro.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.